



Oberlandesgericht Dresden

Rehabilitungsssenat

Aktenzeichen: **1 Reha Ws 2/25**
Landgericht Chemnitz, BSRH 43/24
GenStA Dresden 12 GWs 81/25

BESCHLUSS

In dem Rehabilitierungsverfahren des

A.,
geboren am ... in ...,
Staatsangehörigkeit: ...,
wohnhaft: ...

- Betroffener, Antragsteller und Beschwerdeführer -

hat der Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen des Oberlandesgerichts Dresden am
15.12.2025

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 4. Februar 2025 aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Rates des Kreises O1 - Jugendhilfeausschuss - vom 8. November 1976 angeordnete Heimerziehung des Betroffenen wird für rechtsstaatswidrig erklärt, soweit der Betroffene aufgrund dessen im Sonderschulinternat des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie „B. ...“ in O2 untergebracht war.
3. Es wird festgestellt, dass der Betroffene in der Zeit vom 24. August 1981 bis 5. Februar 1982 und vom 3. Januar 1983 bis 1. Juli 1983 zu Unrecht Freiheitsentzug erlitten hat.
4. Kosten des Rehabilitierungsverfahrens werden nicht erhoben. Die dem Betroffenen insoweit entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

G r ü n d e :

I.

Das Landgericht Chemnitz hat den Antrag des Betroffenen, ihn hinsichtlich seiner

Unterbringung „im Fachkrankenhaus für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie in O2“ zu rehabilitieren, mit Beschluss vom 4. Februar 2025 als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Beschwerde. Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor, die gesetzliche Vermutung des § 10 Abs. 3 StrRehaG sei auch auf den Fall seiner Unterbringung im Fachkrankenhaus für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie anwendbar. Wegen der weiteren Einzelheiten des Beschwerdevorbringens wird auf das Schreiben des Betroffenen vom 10. Juni 2025 verwiesen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 4. Februar 2025 aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen hat in vollem Umfang Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Rehabilitation des Betroffenen hinsichtlich der durch Beschluss des Rates des Kreises O1 - Jugendhilfeausschuss - angeordneten Heimerziehung vom 8. November 1976, soweit der Betroffene aufgrund dessen in das Sonderschulinternat des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie „B. ..“ in O2 untergebracht worden war.

1. Nach der seit dem 29. November 2019 geltenden Fassung der in das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz eingefügten Vorschrift des § 10 Abs. 3 StrRehaG wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat, wenn die Einweisung in ein Spezialheim oder eine vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgte, stattgefunden hat. Nach § 2 der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 gliedern sich die Spezialheime in Aufnahmeheime, Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe sowie Sonderheime für stark verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche, die in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen „nicht umerzogen werden können“ (vgl. GBl II/DDR Nr. 53, 368). Alle vorgenannten Einrichtungen sind damit unter den Begriff des Spezialheimes, in dem eine Umerziehung erfolgte, im Sinne des § 10 Abs. 3 StrRehaG zu subsumieren. Damit unterfallen Sonderheime, die psychiatrischen Kliniken angegliedert waren, ebenfalls unter die Vorschrift des § 10 Abs. 3 StrRehaG.

2. Vorliegend greift deshalb die Vermutungsregelung des § 10 Abs. 3 StrRehaG, soweit der Betroffene im Sonderschulinternat des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie in O2 und somit in einem Spezialheim im Sinne des § 10 Abs. 3 StrRehaG untergebracht worden war.

Der Antragsteller, dessen Mutter psychisch krank war, war vom 15. Oktober bis 25. Oktober

1979 im Bezirkskrankenhaus O3 zur Diagnostik und Behandlung stationär untergebracht. Ausweislich eines Schreibens des Bezirkskrankenhauses vom 7. Januar 1980 wurde bei ihm dabei eine „milieureaktive Verhaltensstörung, jedoch kein Hinweis für eine beginnende Chorea Huntington“ festgestellt. Zusammenfassend lautete die Abschlusssdiagnose: „gestörte soziale Anpassung als Ausdruck einer disharmonischen Persönlichkeitsentwicklung infolge Mangelerziehung. Kein sicherer Hinweis für eine frühkindliche Gehirnschädigung, normal schulbildungsfähig“. Die vorgenannte Diagnose wurde in einem Schreiben der Kreisjugendärztin vom 1. Februar 1980 an das Referat Jugendhilfe nochmals bestätigt. Danach fanden sich beim Betroffenen „keine krankhaften Befunde“. Die Kreisjugendärztin führte weiter aus: „Insbesondere waren keine für einen Veitstanz typischen Veränderungen nachweisbar. A.'s Verhalten war ... typisch für ein Kind, das bisher nur Heimerziehung kennengelernt hat“. Im Interesse einer optimalen Entwicklung des Betroffenen wurde die Freigabe zur Adoption empfohlen. Ausweislich eines Schreibens des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie O4 vom 21. August 1981 befand sich der Betroffene im Jahr 1980 erneut in stationärer Behandlung. Zum psychischen Zustand wurde u.a. festgestellt, das intellektuelle Leistungsvermögen befinde sich formal im Normbereich. Aufgrund des Verhaltens des Betroffenen wurde er der Hilfsschule O5 im Aufnahmeverfahren vorgestellt. Dort sei „Hilfsschulbedürftigkeit“ festgestellt worden. In vorgenanntem Schreiben wird weiter ausgeführt, dass sich aufgrund der zuvor geschilderten Verhaltensweisen, die durch „erhebliche Umtriebigkeit, verminderte Konflikttoleranz und nur geringgradiges Anpassungs- und Eingliederungsvermögen“ des Betroffenen gekennzeichnet waren, die Beschulung in einer örtlichen Hilfsschule „sehr schwierig gestalten dürfte“, weshalb der Betroffene in das klinische Sonderschulinternat des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie in O2 überwiesen werde.

In der Folge befand sich der Betroffene vom 24. August 1981 bis zum 5. Februar 1982 sowie vom 3. Januar 1983 bis zum 1. Juli 1983 in dem Sonderschulinternat des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie „B. ...“ in O2. Danach wurde er vom 31. August 1983 bis zum 25. Januar 1987 in dem Spezialkinderheim „C.“ in O6 untergebracht. Für den zuletzt genannten Aufenthalt wurde der Antragsteller bereits rehabilitiert (vgl. Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 5. Juni 2024).

Da das Sonderschulinternat eine den Spezialheimen vergleichbare Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 3 StrRehaG darstellt und die Unterbringung des Betroffenen in einer psychiatrischen Kinderklinik nicht zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten diene (vgl. Brandenburg OLG, Beschluss vom 4. Oktober 2021 - 2 Reha 11/21), greift vorliegend die Vermutungsregelung der Vorschrift. Die Vermutung kann auch nicht widerlegt werden. Unterlagen über den Aufenthalt des Betroffenen in dem Sonderschulinternat des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie liegen nicht vor. Soweit noch Unterlagen aus der Zeit vor der Unterbringung des Betroffenen im Fachkrankenhaus für

Kinder- und Jugendpsychiatrie „B. ...“ in O2 vorhanden sind, lässt sich diesen zwar die Notwendigkeit entnehmen, den Betroffenen in einem Hilfsschulheim unterzubringen. Die im Schreiben des Fachkrankenhauses für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie O4 vom 21. August 1981 geschilderten Verhaltensweisen des Betroffenen erlauben jedoch nicht den Schluss, dass eine Umerziehung in einem Sonderschulheim aus Fürsorgegesichtspunkten zwingend erforderlich war, zumal offensichtlich nicht der ernsthafte Versuch unternommen worden war, den Betroffenen zunächst in der Hilfsschule O5 aufzunehmen. Allein die pauschale Befürchtung der Behörden, die Unterbringung in der Hilfsschule „dürfte sich sehr schwierig gestalten“, rechtfertigt die Unterbringung in einem Sonderschulinternat und damit einem Spezialheim im Sinne des § 10 Abs. 3 StrRehaG nicht. Der Betroffene ist deshalb für die im Sonderschulinternat verbrachten Unterbringungszeiten zu rehabilitieren.

3. Der Beschluss des Rates des Kreises O1 - Jugendhilfeausschuss - vom 8. November 1976 war daher gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 StrRehaG aufzuheben, soweit er die Unterbringung im Sonderschulinternat betraf. Zugleich war gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 StrRehaG festzustellen, dass der Betroffene in der Zeit vom 24. August 1981 bis 5. Februar 1982 und vom 3. Januar 1983 bis 1. Juli 1983 zu Unrecht Freiheitsentziehung erlitten hat.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 14 StrRehaG.

H.
Richterin am
Oberlandesgericht

E.
Richter am
Oberlandesgericht

W.
Richterin am
Oberlandesgericht